



Nummer 25

28. August 2025

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Immissionsschutzbehörde 42-1735/11-53_2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Ergänzung und Konkretisierung einer immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigung

Mit Bescheid vom 05.08.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der Bürger-Wind Hohenkammer GmbH & Co. KG, Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG die immissionsschutzrechtliche Vollgenehmigung vom 17.06.2025 zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2 (7.000 kW) **auf den Flurnummern 1306 und 1307, Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer** ergänzt und konkretisiert. Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 05.08.2025 lautet:

1. Zur Ergänzung und Konkretisierung der im Betreff dieses Bescheides genannten Inhaltsbestimmung erlässt das Landratsamt Freising folgende Anordnungen:

Wie bereits mit Inhaltsbestimmung Nr. 3.2.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Freising an die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. vom 17.06.2025, Az. 41-1711/2-2-9, festgelegt, hat die Bürger-Wind Hohenkammer GmbH & Co. KG als Eingriffsverursacher eine Ersatzzahlung in Höhe von 307.999,15 € zu leisten.

Hiervon ist ein Betrag in Höhe von 76.999,79 € (= 25 %) vor Baubeginn zu leisten (§15, Abs. 6, Satz 5 BNatSchG).

Wenn von dieser Möglichkeit der Anzahlung Gebrauch gemacht wird, ist dem Landratsamt Freising für den ausstehenden Betrag vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 230.999,36 € (= 75%) vorzulegen.

Besagte Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Freising, vorzulegen, ausgestellt durch ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union.

Die besagten restlichen 75% der Ersatzzahlung (= 230.999,36 €) entfallen ersatzlos, wenn der Standort der Windkraftanlage innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des Genehmigungsbescheids wirksam im Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergie ausgewiesen ist.

Sollte dies bis dahin nicht der Fall sein, wird die restliche Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der besagten drei Jahre fällig und nach nachweislicher Durchführung dieser Restzahlung kann die Sicherheitsleistung wieder zurückgegeben werden.

Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe des Verwendungszwecks „Bau WKA Hohenkammer, FlNr. 1306 und 1307, Gemarkung Hohenkammer, Az. 41-1711/2-2-9“ auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKEEFF

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Vorbescheide vom 19.06.2023 und 13.03.2015 sowie des Vollgenehmigungsbescheids vom 17.06.2025 gelten weiterhin fort.

II.

Der Änderungsbescheid vom 05.08.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Bescheid der Änderungsgenehmigung liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Freitag, den 29.08.2025 (Erster Auslegungstag)
bis einschließlich Freitag, den 12.09.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34141, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter immissionsschutz@kreis-fs.de) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#) unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktarten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsaktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 27.08.2025
Landratsamt Freising
SG 41 - Immissionsschutz
gez. Wahler



Nachtragshaushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes

Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

(Landkreis Freising)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 Abs 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.250.000	1.100.000	4.185.000	4.335.000
die Ausgaben	150.000	0	4.185.000	4.335.000

Der Verwaltungshaushalt wird nicht geändert.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbundsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterschleißheim, den 26.08.2025

ABWASSERZWECKVERBAND

UNTERSCHLEISSHEIM, ECHING UND NEUFAHRN

gez.

Christoph Böck

Verbandsvorsitzender

